

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Europapolitische Schwerpunkte des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014
- Auswertung des Arbeitsprogramms 2014 der Europäischen Kommission -

Wie in den vergangenen Jahren bildet das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission eine wichtige Grundlage für die Ausrichtung der europapolitischen Aktivitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das am 22. Oktober 2013 vorgelegte Arbeitsprogramm 2014 (KOM (2013) 739; BR-Drs. 736/13) lässt allerdings deutlich den Übergangscharakter erkennen. Bedingt durch die Neuwahl des Europäischen Parlaments vom 22. bis 25. Mai 2014 und den Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Kommission am 31. Oktober 2014 ist in diesem Jahr ein „übliches“ Gesetzgebungsverfahren nicht mehr möglich. Schon im Arbeitsprogramm 2013 hatte die Kommission daher den Zeitraum bis zur Europawahl 2014 mit einbezogen, soweit es um neue Rechtsetzungsvorschläge geht; dies ist auch bei der letztjährigen Auswertung berücksichtigt worden. Für 2014 sieht die Kommission nur eine begrenzte Zahl neuer Initiativen in Bereichen vor, in denen sie selbst zuständig ist (insbesondere im Wettbewerbsrecht) oder in denen es um die Fortsetzung laufender oder Vorbereitung künftiger Diskussionen in wichtigen Politikbereichen geht (nicht-legislative Maßnahmen wie Grünbücher, Mitteilungen, Folgenabschätzungen). Dies dient auch bereits der Vorbereitung der Arbeit der neuen Kommission, die wie üblich auf einem zu Beginn des Mandats vorgelegten Fünfjahresprogramm basieren wird.

Den Schwerpunkt der Arbeit für 2014 legt die Kommission vor diesem Hintergrund auf „Ergebnisse und Umsetzung“. Dabei geht es um den Abschluss bereits laufender Gesetzgebungsverfahren für besonders wichtige Dossiers vor dem Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, die Umsetzungsmaßnahmen für den Beginn der neuen Programmperiode 2014-2020 und laufende Aktivitäten, vor allem im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Europäischen Semesters.

Thematisch ordnet die Kommission ihre Vorhaben zwei Hauptprioritäten zu: der Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung und der Vollendung der Bankenunion im Rahmen einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums durch Umsetzung der Programme des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und die Vollendung des Binnenmarkts. Darin sieht die Kommission den wichtigsten Beitrag der EU zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung, vor allem zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und für einen erleichterten Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen. Auch die regelmäßige Überprüfung, Vereinfachung und Verschlinkung des geltenden EU-Rechts ist nach Einschätzung der Kommission ein Mittel, um die Rahmenbedingungen vor allem für KMU zu verbessern.

Im Bereich Justiz und Sicherheit sieht die Kommission vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung von Kriminalität, Korruption und des Terrorismus sowie die Gewährleistung der Grundrechte als prioritär an. Die anhaltenden Flüchtlingsströme erfordern europäische Antworten. In diesen Bereich gehören aber auch der Gesundheitsschutz sowie Lebensmittel- und Produktsicherheit. Die Kommission wird auch weiter über die Einhaltung rechtstaatlicher Standards in den Mitgliedstaaten wachen.

Im außenpolitischen Bereich werden neben der Erweiterungsagenda und der Nachbarschaftspolitik die Handelspolitik (WTO und bilaterale Abkommen wie die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den USA) und internationale Verhandlungen über Klimawandel und Entwicklung als vorrangig identifiziert.

Die das Arbeitsprogramm enthaltende Mitteilung¹ ist zweigegliedert. Ein Textteil gibt einen Überblick über die derzeitige Lage und erläutert die Vorhaben der Kommission im politischen Kontext. Der zweite Teil besteht diesmal aus fünf Anhängen (in den Vorjahren waren es jeweils nur drei), in denen die Maßnahmen im Einzelnen aufgelistet werden:

- Anhang 1 enthält eine Übersicht über die bereits im Gesetzgebungsverfahren anhängigen Vorschläge, für deren Verabschiedung noch vor der Europawahl sich die Kommission nachdrücklich einsetzen will. Es handelt sich um Vorhaben, die für die oben genannten Hauptprioritäten besonders wichtig sind. Den Schwerpunkt bilden die Vollendung der Bankenunion und des Binnenmarktes sowie die digitale Agenda. Als wichtige Einzelvorhaben aus dieser 26 Vorschläge umfassenden Liste sind das öffentliche Auftragswesen, das Telekom-Paket, das vierte Eisenbahnpaket, das Datenschutzpaket, die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und die Europäische Staatsanwaltschaft zu nennen. Eine solche Liste war in den Vorjahren im Arbeitsprogramm nicht enthalten.
- Anhang 2 enthält insgesamt 29 neue Initiativen, von denen einige aus dem Arbeitsprogramm 2013 übernommen worden sind. Neben Vorhaben, für die die Kommission allein zuständig ist (insbesondere der Abschluss der im Mai 2012 begonnenen Modernisierung des Beihilferechts), finden sich vor allem längerfristige Konzepte in Schlüsselbereichen wie Energie und Klimawandel, Industriepolitik sowie Justiz und Inneres (Nachfolge des Stockholmer Programms), jedoch kaum Rechtsetzungsvorhaben. Hervorzuheben sind die Mitteilungen zur ökologischen Landwirtschaft und zum „grünen Wachstum“, zum endgültigen Mehrwertsteuersystem sowie der Aktionsplan für die Rüstungsindustrie.
- Anhang 3 umfasst 21 geplante Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten. Die Aufzählung knüpft ausdrücklich an das am 2. Oktober 2013 verabschiedete regulatorische Eignungs- und Leistungsprogramm REFIT zur Gewährleistung der Zweckmäßigkeit von EU-Rechtsvorschriften an.
- Anhang 4 listet 53 anhängige Vorschläge auf, die die Kommission zurückziehen will, darunter die seit Jahren blockierte Bodenschutz-Richtlinie.
- Anhang 5 enthält erstmals eine Liste von Rechtsvorschriften, die im Laufe des Jahres 2014 anwendbar werden.

Die nachfolgende tabellarische Auswertung identifiziert die Vorhaben von Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist auf der Grundlage der gemeinsamen Auswertung, die die Norddeutschen Länderbüros in Brüssel seit einigen Jahren vornehmen, in enger Abstimmung mit den Ressorts erstellt worden. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde sie nach Ressorts unterteilt. Einige Vorhaben, die einen ressortübergreifenden oder grundlegenden Charakter haben, wurden in einem gesonderten Abschnitt vorangestellt. Die Darstellung greift - soweit zweckmäßig - die im Arbeitsprogramm gewählte Systematik auf, ergänzt durch kurze Ausführungen zur Bedeutung des jeweiligen Vorhabens für Mecklenburg-Vorpommern.

Vorhaben, bei denen keine spezifischen Interessen oder Anliegen Mecklenburg-Vorpommerns gesehen werden, wurden nicht aufgenommen. Soweit die Ablaufpläne zum Arbeitsprogramm („Roadmap“) Angaben zum Vorlagezeitpunkt enthalten, sind diese aufgeführt. Die Ablaufpläne werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert².

¹ http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2014_de.pdf; http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp_2014_annex_de.pdf

² http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/planned_ia/roadmaps_2014_en.htm

Anlage

Ressortübergreifende Themen

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Datenschutz-Paket - Anhang V - , bestehend aus</p> <p>1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)</p>	<p>Legislativmaßnahme übernommen aus LAP 2012</p>	<p>1) Bislang gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31). Sie zielt auf zweierlei ab: Schutz des Grundrechts auf Datenschutz und Garantie des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie soll insbesondere wegen der unterschiedlichen Handhabung des Datenschutzes in der Union <u>zu einer Verordnung weiterentwickelt werden</u>. Die EU-Kommission möchte mit dem Verordnungsentwurf eine konsequentere, kohärentere und besser durchsetzbare Datenschutzregelung in der EU schaffen, die die Voraussetzungen dafür bietet, dass die digitale Wirtschaft im Binnenmarkt weiter Fuß fasst, die Bürger Kontrolle über ihre eigenen Daten erhalten und die Sicherheit für Wirtschaft und Staat in rechtlicher wie praktischer Hinsicht erhöht wird. Dazu möchte die Europäische Kommission ein EU-weit einheitliches Datenschutzniveau sowie eine „One-Stop-Shop“-Regelung für die Bürgerinnen und Bürger erreichen. Das Konzept einer unmittelbar geltenden Verordnung in den Mitgliedsstaaten erfordert nach Auffassung der Kommission eine starke Detailtiefe und Regelungsdichte, da Regelungsdefizite nicht durch nationale Gesetze ausgefüllt werden können. Die Datenschutz-Grundverordnung würde damit auch in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> unmittelbar gelten.</p> <p>Der LIBE-Ausschuss des <u>Europäischen Parlaments</u> hat am 21.10.2013 seine Position zur Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet und das Mandat für Verhandlungen des Europäischen Parlaments mit dem Ministerrat erteilt. Die Verhandlungen im <u>Rat</u> sind noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die <u>deutsche Position</u> legt besonderen Wert darauf, dass es nicht zu einer Absenkung der hohen deutschen Datenschutzstandards kommen darf. Umstritten ist auch die Einbeziehung des öffentlichen Bereiches in die Datenschutz-Grundverordnung. Der <u>Bundesrat</u> hat am 30.03.2012 eine Subsidiaritätsrüge zum Vorhaben beschlossen (BR-Drs. 52/12-B-). Kritisiert wird vor allem die nach Ansicht des Bundesrates nicht hinreichend begründete vollständige Verdrängung des nationalen Datenschutzrechts.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr</p>		<p>2) Die Richtlinie 95/46/EG wurde ergänzt durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60) („Rahmenbeschluss“). Dieser beschränkt sich auf die grenzübergreifende Datenverarbeitung und schließt die Verarbeitung durch Polizei- und Justizbehörden auf innerstaatlicher Ebene nicht mit ein. Durch den Richtlinienvorschlag der Kommission sollen zukünftig nicht mehr nur die Datenverarbeitung für grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt, sondern u.a. auch innerstaatliche Datenverarbeitungen in das Regelwerk mit einbezogen werden.</p> <p>Der <u>Bundesrat</u> hat auch zum Richtlinienvorschlag eine Subsidiaritätsrüge beschlossen (BR-Drs. 51/12-B-). Bemängelt wird die nicht ausreichende Rechtsgrundlage des Art. 16 Abs. 2 AEUV für den innerstaatlichen Informationsverkehr der Polizei.</p> <p>Standpunkte von <u>Europäischem Parlament oder Rat</u> liegen noch nicht vor.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern</u> hat in beiden Fällen die Subsidiaritätsrüge des Bundesrates unterstützt.</p>
<p>Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung</p> <p>Anhang II, Nr. 6</p>	<p>(Nicht-) Legislativmaßnahme</p>	<p>Die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nimmt bestimmte staatliche Beihilfen von der Meldepflicht aus, die damit als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten. Dadurch sinkt die Verwaltungslast der nationalen Behörden.</p> <p>Die aktuelle AGVO wird bis zum 30.06.2014 verlängert. Die Kommission hat am 18. Dezember 2013 den Entwurf der überarbeiteten Fassung der AGVO veröffentlicht und alle interessierten Kreise aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Der Umfang der Freistellungen von der vorherigen Anmeldung wird erheblich ausgeweitet, und die Prüfung soll vereinfacht werden, damit für die zuständigen Behörden weniger Aufwand entsteht. Zugleich soll die nachträgliche Kontrolle der freigestellten Beihilfen verbessert werden. Die endgültige Verordnung soll bis Juli 2014 angenommen werden. Nach der vom Rat im Juli verabschiedeten geänderten Ermächtigungsverordnung (VO 733/2013) kommen zusätzliche Beihilfegruppen für eine Freistellung in Betracht. Dabei handelt es sich insbesondere um Innovationsbeihilfen für große Unternehmen, Beihilfen für Breitbandinfrastruktur, für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, für Sportinfrastrukturen, zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen sowie Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete. Die Kommission schlägt außerdem die Erhöhung bestimmter Anmeldeschwellen vor. Sie will sich auf die größten Beihilfemaßnahmen beschränken, die am ehesten zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist mit einer verbesserten nachträglichen Kontrolle verbunden. Die Kommission will die gewährten Beihilfen systematisch überwachen und mit den Mitgliedstaaten die Auswirkungen bewerten. Mehr Transparenz soll dadurch erreicht werden, dass die Mitgliedstaaten die Beihilfempänger im Internet bekanntgeben.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Der <u>Bundesrat</u> steht dem Vorhaben grundsätzlich konstruktiv gegenüber, positiv wird vor allem die angestrebte Verfahrensvereinfachung gesehen (BR-Drs. 277/12-B-). Im Hinblick auf das zukünftige Kontroll-Regime werden folgende Aspekte betont:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freistellungsoptionen sollten so definiert sein, dass in der Praxis keine Unsicherheit über die Anwendung entsteht; - Spielräume der Mitgliedstaaten, etwa im Bereich sozialer und kultureller Dienstleistungen, dürfen nicht auf dem Umweg über eine beabsichtigte Verfahrensvereinfachung eingeschränkt werden. - Gewährleistung einer EU-weit einheitliche Handhabung der Beihilfenkontrolle in einem einstufigen Verfahren; - Vermeidung von übermäßigen Berichtspflichten. <p>Als Regelung zur Freistellung von der grundsätzlichen Notifizierungspflicht von Beihilfen hat die AGVO eine größere Bedeutung für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>. Damit besteht die Möglichkeit, Förderprogramme zu schaffen, ohne langwierige Notifizierungsverfahren bei der KOM durchlaufen zu müssen, um den Preis geringerer Fördersätze.</p>
<p>Modernisierung der staatlichen Beihilfen in Schlüsselsektoren</p> <p>Anhang II, Nr. 5</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Das Paket wird die Modernisierung der staatlichen Beihilfen in Schlüsselsektoren vervollständigen: Prüfung der Anwendung der Leitlinien für staatliche Beihilfen auf Flughäfen und Fluggesellschaften, Überarbeitung der Leitlinien für Energie- und Umweltschutzbeihilfen, der Leitlinien für Forschung, Entwicklung und Innovation, der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sowie Einführung neuer Leitlinien für die Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Die Leitlinien für Regionalflughäfen befinden sich in der Endphase der Abstimmung. Zum Entwurf für den neuen Rahmen für Energie- und Umweltbeihilfen hat die Kommission am 18. Dezember 2013 die Konsultation eröffnet.</p> <p>Die Stärkung der Innovationsfähigkeit und die Schaffung von wissensbasierten Arbeitsplätzen stellen einen Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> dar. Eine Modernisierung staatlicher Beihilfen im Rahmen von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu) ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der aktuelle FuEu-Rahmen ist bis zum 30.06.2014 verlängert worden. Der Entwurf eines neuen Rahmens ist am 20. Dezember 2013 vorgelegt worden. Der Entwurf sieht eine Überführung der Innovationsbeihilfen für den Schiffbau nach Auslaufen der bisher gültigen Rahmenbestimmungen über Beihilfen für den Schiffbau zum 30.06.2014 vor.</p> <p>Über einen neuen Entwurf zu den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien hat die Kommission noch nicht endgültig entschieden. Bisher dürfen diese ausnahmsweise und anmeldepflichtig an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Absehbar ist, dass die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten verschärft werden wird.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Die Auswirkungen können gegenwärtig nicht erschöpfend beurteilt werden, die Möglichkeit zur Intervention im Einzelfall wird allerdings eingeschränkt. Eine Einschätzung kann erst nach Vorlage eines ersten Entwurfes vorgenommen werden. Es gibt nur eine geringe Anzahl von Unternehmen in MV, für die diese Regelung bisher in Anspruch genommen wurde (zuletzt Werftenrettung).</p> <p>Der <u>Bundesrat</u> hat mit Beschluss vom 06.07.2012 zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts Stellung bezogen (BR-Drs. 277/12).</p>
<p>Modernisierung der staatlichen Beihilfen in Schlüsselsektoren, hier: Leitlinien für staatliche Beihilfen an Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften</p> <p>Anhang II, Nr. 5</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Mit den neuen EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, die Anfang 2014 in Kraft treten sollen, werden die bisherigen Leitlinien aus den Jahren 1994 und 2005 abgelöst und die Beihilfevorschriften an das derzeitige Luftverkehrsumfeld angepasst werden. Der bisherige Entwurf beinhaltet Beihilfevorschriften für die Förderung von Flughäfen (Investitions- und Betriebsbeihilfen) sowie Förderungen für Luftverkehrsgesellschaften. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen als vereinbar mit dem EU-Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV angesehen werden. Staatliche Beihilfen für Investitionen in Flughafeninfrastruktur sind danach zulässig, wenn ein Verkehrsbedarf besteht und die öffentliche Förderung notwendig ist, um die Verkehrsanbindung einer Region sicherzustellen. Für kleinere Flughäfen unter 1 Mio. Passagiere können bis zu 75% der Investitionen als Beihilfen gewährt werden (in Einzelfällen auch darüber hinaus), wohingegen für Flughäfen über 5 Mio. Passagieren Investitionsbeihilfen nur dann zulässig sind, wenn es sich im Einzelfall um eine Verlagerung/Umsiedlung eines Flughafens handelt.</p> <p>Im Hinblick auf die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Flughäfen in Mecklenburg-Vorpommern sind die neuen Leitlinien von Bedeutung. Zu Betriebsbeihilfen für Flughäfen, die nach den bisherigen Leitlinien nur eingeschränkt zulässig gewesen sind, statuiert der Leitlinienentwurf, diese Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren zuzulassen, um den Flughäfen Zeit zu geben, ihr Geschäftsmodell anzupassen. Für Flughäfen bis 500.000 Passagiere können auf der Grundlage eines Business-Plans 80% des Betriebskostendefizits für einen Zeitraum von max. 5 Jahren als Beihilfe ausgereicht werden. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Ausnahmeregelung für Flughäfen bis 500.000 Passagiere/Jahr wird die KOM prüfen, ob sie diese Sonderbehandlung verlängern wird. Aus Sicht der Flughäfen in Mecklenburg-Vorpommern, die sämtlich unter 500.000 Passagieren/ Jahr liegen, ist diese Neuregelung begrüßenswert. Luftverkehrsgesellschaften, die eine neue Flugverbindung für mindestens 24 Monate anbieten wollen, können eine Förderung von 50% der Flughafenentgelte erhalten.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Forschung und Innovation als neue Wachstumsfaktoren Anhang II, Nr. 27	Nicht-Legislativmaßnahme	Im Mittelpunkt des Vorhabens steht eine Analyse, inwieweit die Innovationswirtschaft zur Wettbewerbsfähigkeit insgesamt beiträgt. Das Thema weist damit einen unmittelbaren Bezug zur Strategie Europa 2020 auf. Für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> wurden im 2010 gegründeten Strategierat Wirtschaft – Wissenschaft Konzepte für die für M-V definierten Zukunftsfelder (Maschinenbau, Gesundheit, Ernährung, Informations- und Kommunikationstechnologie, Energie, Mobilität) erarbeitet. Diese werden in die von der EU für das Operationelle Programm des EFRE geforderte „Regionale Innovationsstrategie“ für M-V einfließen.

II. Ministerium für Inneres und Sport

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus Anhang II Nr. 18	Nicht-Legislativmaßnahme	Die Kommission hat am 15. Januar 2014 eine Mitteilung zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus (KOM (2013) 941) veröffentlicht. Die Mitteilung schließt an die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2013 an und soll ein Beitrag zu der 2014 geplanten Überarbeitung der EU-Strategie zur Bekämpfung der Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus sein. Das Gesamtkonzept soll Partner auf lokaler, nationaler, EU- und internationaler Ebene einbinden. Es enthält die folgenden zehn Einzelempfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung umfassender nationaler Strategien; - Schaffung einer europäischen Verteilerstelle für Fachwissen im nächsten Jahr, die bewährte Praktiken ermittelt und verbreitet und zur Gestaltung der Forschungsagenda beiträgt; - Stärkung der Rolle von RAN (Radicalisation Awareness Network); - Konzipierung und Erleichterung von Schulungen für die vor Ort tätigen Fachkräfte, die mit radikalierungsgefährdeten Personen oder Gruppen arbeiten (Polizei, Sozialarbeiter, Erzieher und Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Strafvollzug); - Auflegung von „Ausstiegsstrategien“ (Programmen zur Unterstützung der Demobilisierung und Deradikalisierung von Mitgliedern extremistischer Gruppen) in allen Mitgliedstaaten - engere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor zur Bewältigung der Herausforderungen des Internets - Stärkung der Opfer; - Förderung einer kritischen Haltung junger Menschen gegenüber extremistischem Gedankengut - verstärkte Erforschung von Radikalisierungstendenzen sowie - engere Zusammenarbeit mit Partnerländern außerhalb der EU.

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Die Maßnahmen beruhen auf der Arbeit des 2011 geschaffenen RAN, in dem 700 Experten aus ganz Europa zusammenarbeiten. Die Kommission veröffentlichte zudem eine Zusammenstellung der vom RAN ausgearbeiteten Konzepte zur Radikalisierungsprävention und -bekämpfung, darunter acht praktische Konzepte für die Radikalisierungsprävention, die anhand von ausgewählten Praktiken und Projekten veranschaulicht werden.</p> <p>Die 2005 von EU und UNO gemeinsam erarbeitete Strategie konzentriert sich auf vier Ziele, um den Terrorismus wirksam zu bekämpfen: Prävention (Bekämpfung der Radikalisierung und der Anwerbung von Terroristen), Schutz (Verringerung der Verwundbarkeit von Zielen gegenüber Anschlägen), Verfolgung (grenzübergreifende Verfolgung von Terroristen, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung) und Reaktion (Bewältigung von Anschlägen unter Nutzung bestehender Strukturen).</p> <p>Die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus stellt <u>in Mecklenburg-Vorpommern</u> einen Handlungsschwerpunkt dar. Insofern ist die neue Initiative aus Ressortsicht zu befürworten.</p>
<p>Künftige Prioritäten in den Bereichen Justiz und Inneres</p> <p>Anhang II Nr. 20</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Mit dem Stockholmer Programm wurden die Prioritäten der Europäischen Union (EU) für den <u>Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</u> für den Zeitraum von 2010 bis 2014 festgelegt. Die Kommission beabsichtigt nunmehr, eine Mitteilung über die künftige EU-Politik im Bereich Justiz und eine neue europäische Agenda für den Bereich Inneres vorzulegen und hat dazu zunächst ein Konsultationsverfahren eröffnet. Dieses Verfahren, in dem ohne Rechtsverbindlichkeit lediglich Impulse für die Meinungsbildung der Europäischen Kommission eingeholt werden, richtet sich neben den Mitgliedstaaten und Drittstaaten ausdrücklich auch an regionale oder lokale Körperschaften und sonstige Behörden, zwischenstaatliche Einrichtungen und Zusammenschlüsse, Nichtregierungsorganisationen, sonstige Organisationen, Unternehmen, Einzelbürger und generell an die Zivilgesellschaft und die Allgemeinheit. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens, das 21.01.2104 endet, können die Länder ihre Position einbringen.</p> <p>Das Nachfolgeprogramm des Stockholmer Programms (sog. Post-Stockholm-Programm) wird, wie seine Vorgänger auch, Richtlinien für eine künftige gemeinsame Innen- und Sicherheitspolitik der EU-Mitgliedstaaten beinhalten und umfasst somit Themenkomplexe wie Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz und Informationsaustausch. Es schließt wichtige polizeiliche Arbeitsschwerpunkte ein, die auch für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> von Bedeutung sein werden.“</p>

III. Justizministerium

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Europäische Staatsanwaltschaft Anhang I vgl. LT-Drs. 6/1461, S. 17	Legislativmaßnahme	Die Kommission hat am 17. Juli 2013 einen ersten Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Einige der dort vorgesehenen Regelungen (z. B. zur Weisungsbefugnis der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber nationalen Staatsanwaltschaften) würden auch strukturelle Auswirkungen auf <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> haben, die angesichts der grundgesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung nicht unproblematisch erscheinen. Zu dem Verordnungsentwurf hat sich auch unter diesen Aspekten der <u>Bundesrat</u> in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2013 (BR-Drs. 631/13-B-), die Mecklenburg-Vorpommern umfassend mitgetragen hat, ausführlich geäußert. Eine Subsidiaritätsrüge wurde von dem Bundesrat zwar nicht erhoben; jedoch werden bei grundsätzlicher Begrüßung des Ziels des Verordnungsvorschlages zu vielen Einzelpunkten Änderungen empfohlen. Da allerdings andere nationale Parlamente bzw. Kammern nationaler Parlamente <u>Subsidiaritätsbedenken</u> erhoben haben, deren Anzahl das Quorum an begründeten Stellungnahmen erreicht hat (sog. „Gelbe Karte“), ist die Kommission zur Überprüfung ihres Vorschlags verpflichtet. In ihrer Stellungnahme vom 27. November 2013 hält die Kommission an ihrem Vorschlag fest. Sie sieht keinen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, will aber die vorgetragenen Bemerkungen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einfließen lassen.

IV. Finanzministerium

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Auf dem Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem Anhang II, Nr. 29	Legislativmaßnahme (Anfang 2015)	Die Anfänge des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems wurden vor über 40 Jahren gesetzt, als der Markt sich noch völlig anders präsentierte und mit den derzeit vorliegenden Herausforderungen und Ambitionen nicht vergleichbar war. Die Mehrwertsteuer ist eine wichtige Steuereinnahmequelle für die Mitgliedstaaten und gewinnt als solche möglicherweise noch an Bedeutung, da andere Einnahmequellen aufgrund der Veränderungen infolge der Finanzkrise und des demografischen Wandels rückläufig sind. Daher ist es von größter Wichtigkeit, rechtzeitig und präventiv dafür zu sorgen, dass das EU-Mehrwertsteuersystem in vollem Umfang effizient und betrugsunanfällig ausgestaltet wird. Dementsprechend gehört die Verbesserung und Anpassung des Mehrwertsteuersystems seit mehreren Jahren zu den steuerpolitischen Prioritäten der Kommission.

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Die Kommission hat am 01.12.2010 ein Grünbuch und eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Zukunft der Mehrwertsteuer angenommen. Hauptziel der Maßnahmen ist dabei die Schaffung eines "einfacheren", "effizienten und neutralen" sowie "robusten und betrugssicheren" Mehrwertsteuersystems unter gleichzeitiger Beibehaltung der Qualität als zuverlässige Steuereinnahmequelle. Die Kommission hat hierzu im Anschluss an das Konsultationsverfahren zum Grünbuch einen Maßnahmenkatalog aufgestellt und einzelne Sektoren im bisherigen Mehrwertsteuersystem präzisiert. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Überprüfung der Besteuerungsregelungen öffentlicher Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität (d.h. Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen) innerhalb der Union. Bis Februar 2014 läuft hierzu ein weiteres Konsultationsverfahren.</p> <p>Auch in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> wären in erheblichem Umfang Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten, denn Steuer Mehrbelastungen aufgrund Mehrwertsteuerzahlungen verbleiben als „echte“ Mehrbelastungen in den Haushalten der Kommunen und Gemeinden. Insbesondere im Bereich der sog. „interkommunalen Zusammenarbeit“ wird mit Mehrbelastungen gerechnet, da dieses Instrument der Zusammenarbeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern) vergleichsweise häufig Anwendung findet. Diese sind derzeit aber nicht näher bezifferbar.</p> <p>Darüber hinaus wären auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Universitäten, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) von einer Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage im Bereich der Mehrwertsteuer massiv betroffen.</p> <p>Alle Lösungsansätze in diesem Bereich sind jedoch letztendlich auf ihre Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der derzeitigen Mehrwertsteuer-Richtlinie zu prüfen. Es ist daher mit großen Schwierigkeiten behaftet, Lösungen zu finden, die einerseits den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden und sich andererseits in dem von der Rechtsprechung unter Auslegung der verbindlichen Vorgaben des derzeitigen Unionsrechts gesteckten Rahmen bewegen.</p> <p>In Anbetracht der potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Kosten für öffentliche Güter, auf die Sozialversicherungssysteme und die Kosten der gemeinnützigen Einrichtungen, die sich aus dem umfassenden Abbau bestehender Steuerbefreiungen unter Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage in Bereichen wie Bildung oder Gesundheit ergeben würden, hat die Landesregierung bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen (Beteiligung an Arbeitsgruppen) und wird hier stets Lösungsansätze präferieren, die den bisherigen Status quo - bei gleichzeitiger Vermeidung von unionsrechtswidrigen Wettbewerbsverzerrungen - in diesem Bereich aufrecht erhalten.</p>

V. Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Überarbeitung der Wettbewerbsvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen Anhang II, Nr. 7	Nicht-Legislativmaßnahme	Mit der Überarbeitung sollen die Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von Produktionstechnologien zwecks Förderung von Innovationen und Wachstum unter Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs verbessert werden. Die nachhaltige Verwertung der Forschungsergebnisse in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> und deren Anwendung durch heimische Unternehmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft dar. Die Unterstützung der Schutzrechtsaktivitäten der Wirtschaft sowie die Entwicklung von Strategien zur Sicherstellung einer besseren Nutzung der Schutzrechte durch die regionale Wirtschaft sind technologiepolitische Schwerpunkte im Zeitraum 2014 – 2020.
Bekämpfung der Geldwäsche Anhang I Vgl. LT-Drs. 6/1461, S. 21	Legislativmaßnahme 2014/15	Nach der Überarbeitung der internationalen Empfehlungen (The FATF Recommendations) läuft derzeit die Überarbeitung der Dritten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche aus dem Jahr 2005 durch die Kommission. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Strafen für Geldwäsche in den Mitgliedsstaaten sieht die Kommission unter anderem die Notwendigkeit, einen einheitlichen Straftatbestand der Geldwäsche auf EU-Ebene festzulegen. Die Vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche soll nunmehr im Jahr 2014 verabschiedet werden. Sobald internationale Standards in die EU-Rechtsvorschriften aufgenommen sind, müssen sie zügig umgesetzt werden. Derzeit ist abzuwarten, ob und inwieweit sich Anpassungsbedarf der bundesgesetzlichen Regelungen ergibt. Auf Bundesebene wurde am 18.02.2013 das Geldwäschergänzungsgesetz verabschiedet, das am 26.02.2013 in Kraft getreten ist.
Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten nicht gefährlichen Abfällen, Verordnung 1418/2007 Anhang III, Nr. 11	Legislativmaßnahme (Vereinfachung; REFIT)	Die VO 1418/2007 beinhaltet die von den Nicht-OECD-Staaten grün gelisteten Abfälle und beschreibt Rahmenbedingungen für deren Einfuhr in diese Staaten. Alle Nicht-OECD-Staaten wurden von der EU-Kommission befragt, ob und wenn ja mit welchem Verfahren sie Importe von "grün gelisteten" Abfällen zulassen. Die Stellungnahmen der Drittstaaten hat die EU-Kommission in die verbindliche VO 1418/2007 umgesetzt. Aufgrund neuer oder geänderter Antworten der Drittstaaten muss die Verordnung regelmäßig aktualisiert werden. Die Regelungen sind von erheblicher Relevanz auch für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , da sie eine Grundlage für den Handel mit Wertstoffen wie Altpapier und Metallschrott zwischen der EU und Drittstaaten darstellen. Gegenstand der Aktualisierung sollen auch Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung sein.

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p>Anhang V</p>	<p>Legislativmaßnahme</p> <p>Ablauf der Umsetzungsfrist in 2014</p>	<p>Die RL 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), die am 13.08.2012 in Kraft getreten ist (Ablösung der RL 2002/96/EG) verfolgt das Ziel, stufenweise die Sammelmengen und das Recycling von Elektroaltgeräten zu steigern und letztendlich eine Kreislaufführung auf der Basis der Hersteller der Produkte sicherzustellen, sowie den illegalen Export einzudämmen. Die WEEE-RL ist bis zum 14.02.2014 in nationales Recht umzusetzen. Dies wird durch eine <u>Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)</u> erfolgen. Wichtige Änderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anstatt zehn nur noch 6 Gerätekategorien; - Erfassung grundsätzlich aller Elektro- und Elektronikgeräte, Regelung von Ausnahmestimmungen in einem abschließenden Katalog; - Einhaltung der vorgegebenen Mindestsammelquoten obliegt den Mitgliedstaaten, nicht den Herstellern; - falls nicht durch andere Maßnahmen die Sammelquote an Kleingeräten gesteigert werden kann, gilt für den Einzelhandel die allgemeine Rücknahmepflicht für alle Kleingeräte, ohne dass der Verbraucher gleichzeitig ein neues Gerät kaufen muss. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf alle Vertreiber in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> mit Verkaufsflächen von mindestens 400 Quadratmetern, die dann Rücknahme-Möglichkeiten zur Verfügung stellen müssten; - Beweislastumkehr: bei Kontrollen hat zukünftig der Exporteur zu belegen, dass es sich um gebrauchsfähige Geräte handelt. Dies führt auch in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Entlastung der Zollbehörden.

VI. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Überarbeitung des politischen und rechtlichen Rahmens der EU für die ökologische/biologische Anbauweise Anhang II Nr. 1	Legislativmaßnahme /Nicht-Legislativmaßnahme	Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die ökologische Herstellung von Produkten sind für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> von hoher Bedeutung. Mecklenburg-Vorpommern ist führend beim ökologischen Anbau in Deutschland sowie in der EU und bestrebt, diesen noch weiter auszubauen. Die Landesregierung behält sich vor, auf entsprechenden Ebenen aktiv zu werden, um die Positionen des Landes einzubringen.
Vereinfachung des Tierarzneimittelrechts Anhang III Nr. 3	Legislativmaßnahme (Vereinfachung, REFIT)	Durch den neuen, geänderten Rahmen für Tierarzneimittel und bestimmte Aspekte ihrer Verwendung sollen gleiche Bedingungen in der gesamten EU geschaffen und Verwaltungslasten im Rahmen der Zulassungen für pharmazeutische Unternehmer verringert werden. Dies soll durch eine Überarbeitung der Rahmen-Richtlinie 2001/82/EG insbesondere in Bezug auf zentrale Zulassungen und die Harmonisierung von Zulassungen erreicht werden. Ein in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> ansässiges pharmazeutisches Unternehmen ist durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen. Die Landesregierung behält sich vor, auf entsprechenden Ebenen aktiv zu werden, um die Positionen des Landes einzubringen.
Überarbeitung und Vereinfachung des Rechtsrahmens für den ökologischen Landbau Anhang III Nr. 9	Legislativmaßnahme (Überarbeitung, REFIT)	Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wird darauf abzielen, Unstimmigkeiten, Lücken und Ineffizienzen zu beseitigen, die Vorschriften zu vereinfachen und die Regulierungskosten zu verringern. Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die ökologische Herstellung von Produkten sind für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> von großer Bedeutung. Das Land ist führend beim ökologischen Anbau in Deutschland sowie in der EU und bestrebt, diesen noch weiter auszubauen. Die Landesregierung behält sich vor, auf entsprechenden Ebenen aktiv zu werden, um die Positionen des Landes einzubringen. In Folge ist zu prüfen, ob die Änderung der europäischen Rahmenbedingungen zu einer Änderung der ökologischen Anforderungen für Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern mit sich bringt.
Verordnung über die Genehmigung von Fischereitätigkeiten ¹⁴ Anhang III Nr. 13	Legislativmaßnahme (Neufassung, REFIT)	Die geplante Vereinfachung des geltenden Systems zur Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Gemeinschaftsfahrzeugen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und zum Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern sowie die ebenfalls vorgesehene Harmonisierung der Verordnung mit neueren Regelungen zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung und eines Gemeinschaftssystems zur Verhinderung einer illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischerei sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelungen zur Fischerei außerhalb von Gemeinschaftsgewässern haben für die in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> beheimatete Große Hochseefischerei erhebliche Bedeutung. Die Landesregierung wird im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens die Positionen des Landes einbringen.

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Technische Maßnahmen zum Schutz von Meerestieren Anhang III Nr. 14	Legislativmaßnahme (Vereinfachung, REFIT)	Die Fischerei des Landes <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> ist durch diese Maßnahme unmittelbar betroffen. Die Landesregierung sieht die Quotierung als wesentliches Element zur Bewirtschaftung von Fischbeständen an. Begleitende technische Maßnahmen, wie z. B. zulässige Netzlängen, Selektivität von Fanggeräten, Schonzeiten, Mindestmaße, Ein-Netz-Regelungen und zulässige See-Tage sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Landesregierung wird im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens die Positionen des Landes einbringen.

VII. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Wettbewerb: Überarbeitung der Wettbewerbsvorschriften für Technologietransfervereinbarungen (i. V. mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus)	Nicht-Legislativmaßnahme	Ziel wird sein, die derzeitigen, 2014 auslaufenden Vorschriften dahingehend zu aktualisieren, dass die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum gefördert und damit Innovation unter Aufrechterhaltung des Wettbewerbs unterstützt wird. Die Bedeutung für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> ist darin zu sehen, dass für die regionale Wirtschaft sowohl die Qualität als auch die Quantität der Forschungsergebnisse mit ausschlaggebend sind, um bundes- und EU-weit wettbewerbsfähig zu sein.

VIII. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 Anhang II Nr. 3	Legislativmaßnahme/ Nicht-Legislativmaßnahme 2013	<p>Die Kommission hat am 22.01.2014 den neuen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vorgelegt (COM(2014)15 endg.). Kernziele sind die Senkung der Treibhausgasemissionen um 40% unter den Stand von 1990, ein bindendes EU-weites Ziel für den Energiemix-Anteil erneuerbarer Energien von 27%. Zudem schlägt die Kommission eine neue Governance sowie Schlüssel-Indikatoren zur Sicherstellung eines wettbewerbsorientierten, sicheren Energiesystems vor. Zeitgleich mit der Mitteilung hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Stärkung des EU-Emissionshandelssystems beschlossen. Zudem wurden eine Mitteilung und ein Bericht über die Energiepreise und -kosten in Europa veröffentlicht. Als nächster Schritt ist die Befassung des Europäischen Rates im Frühjahr (März 2014) mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vorgesehen.</p> <p>Für <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> sind mit dem Aktionsplan Klimaschutz 2010 und der Gesamtstrategie Energieland 2020 die Ziele für den Zeitraum bis 2020 fixiert. Die Ziele beider Programme zum neuen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes werden bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus fortgeschrieben.</p> <p>Des Weiteren werden mit dem im Einzelnen noch zu prüfenden Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 auch grundlegende Rahmenbedingungen für die Zukunft der <u>Landesentwicklung von Mecklenburg-Vorpommern</u> festgelegt. Eine Mitwirkung bei der Erarbeitung des Rahmens ist dringend erforderlich, um die Interessen von Mecklenburg-Vorpommern einbringen zu können. Auch im Zusammenhang mit der Klimapolitik sind Berührungspunkte zur Raumordnung und Landesentwicklung zu erwarten. Zum einen erfolgt eine Beteiligung der Landesentwicklung am Aktionsplan Klimaschutz. Zum anderen gilt es, raumordnerische Anpassungsstrategien an den Klimawandel zu entwickeln. In beiden Zusammenhängen bestehen Berührungspunkte zu den geplanten EU-Aktivitäten. Darüber hinaus stellen die Themen Anpassung an den Klimawandel/Klimaschutz und Energie Schwerpunkte der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms dar, so dass eine enge Verknüpfung zu den Aktivitäten auf EU-Ebene gegeben ist.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
4. Eisenbahnpaket Anhang I	Legislativmaßnahme	<p>Seit dem Erlass des ersten Eisenbahnpakets im Jahr 2004 war der Schienenverkehrsmarkt in der EU im vergangenen Jahrzehnt massiven Veränderungen unterworfen, die zu einer schrittweisen Öffnung der nationalen Märkte sowie zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahn auf EU-Ebene geführt haben. Trotzdem ist der Anteil der Eisenbahn am Verkehrsaufkommen der EU noch immer relativ gering.</p> <p>Das 4. Eisenbahnpaket besteht aus sechs Teilen. Ziel des Gesamtprojektes ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums mit einem Eisenbahnbinnenmarkt. Das Paket umfasst drei Maßnahmengruppen: die Säulen „Lenkung“, „Marktöffnung“ und „Technik“. Es wird auf die Bundesratsbeschlüsse 61/13, 62/13, 63/13, 64/13, 65/13 und 125/13 verwiesen. Insbesondere die Änderungen der VO 1370/2007, Vergabeverfahren im ÖPNV/SPNV und Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen betreffend, stoßen wegen der hohen Detaillierungstiefe auf Bedenken (Verkomplizierung der Verfahren, u. a. wäre in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> das ÖPNVG zu ändern und ggf. auch das Vergabegesetz betroffen).</p>

IX. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Inangriffnahme des Lohngefälles zwischen den Geschlechtern Anhang II Nr. 15	Nicht-Legislativmaßnahme	<p>Ziel des Vorhabens ist die Stärkung des Grundsatzes der gleichen Entlohnung von Frauen und Männern. Diese Initiative soll die wirkliche Umsetzung dieses Grundsatzes vereinfachen und den Mitgliedsstaaten bei der Suche nach der richtigen Vorgehensweise helfen. Diese Initiative ist aus Sicht <u>Mecklenburg-Vorpommerns</u> zu begrüßen und wird die Bestrebungen der Landes- (Koalitionsvertrag Pkt. 252) sowie der Bundesregierung (Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“, S. 103) unterstützen. Die 23. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat im September 2013 eine zeitlich befristete länderoffene Arbeitsgruppe „Entgeltgleichheit“ eingesetzt. Diese soll bis spätestens 2015 eine Bestandsaufnahme und konkrete Vorschläge gesetzlicher und untergesetzlicher Art vorlegen.</p>